



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Finanzermittlungen Lagebild NRW 2017

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Finanzermittlungen

- > Anzahl der Verdachtsmeldungen (1. Halbjahr 2017) auf gleichem Niveau wie im Vorjahr
- > Anzahl der Verfahren mit Vermögenssicherungen gestiegen
- > erneute Steigerung bei erkannten Straftaten (1. Halbjahr)
- > Summe der Vermögenssicherung gesunken

Geldwäschebekämpfung	2016	2017 (1. HJ)	Veränderung in %
Verdachtsmeldungen	9050	4657	+2,9 %*
Erkannte Straftaten	4303	2401	+11,6 %*

* - Hochrechnung durch Verdoppelung

Vermögenssicherung	2016	2017	Veränderung in %
Sicherungsergebnis in Mio. €	64,3	40,9	-36,4 %
Anzahl der Verfahren	840	973	+15,8 %

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.1.1	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	6
1.1.2	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	7
2	Gesetzesnovellierungen	7
2.1	Verlagerung der Financial Intelligence Unit (FIU)	7
2.2	Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	8
2.2.1	Einziehung von Taterträgen bei anderen, § 73b StGB	8
2.2.2	Erweiterte Einziehung von Taterträgen, § 73a StGB	8
2.2.3	Selbständige Einziehung, § 76a StGB	9
2.2.4	Selbständige Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft, § 76a Abs. 4 StGB	9
2.2.5	Entschädigung des Verletzten, § 459h StPO	9
2.2.6	Vollstreckung von Nebenfolgen, § 459g Abs. 3 StPO	9
3	Verdachtsmeldungen	10
3.1	Entwicklung	10
3.2	Fallzahlen	10
3.3	Deliktsbereiche	11
3.4	Verpflichtete	11
4	Vermögenssicherung	15
5	Sachverhaltsschilderungen	18
5.1	EK Coin	18
5.2	EK Adel	18
5.3	Anschlag auf den BVB-Mannschaftsbus	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Entwicklung Fallzahlen	10
Tabelle 2 Anzahl der bearbeiteten Verdachtsmeldungen	11
Tabelle 3 Ermittlungsergebnisse	12
Tabelle 4 Absender von Verdachtsmeldungen	13
Tabelle 5 Meldeverhalten der anderen Verpflichteten	14
Tabelle 6 Sicherungssummen nach Sicherungszweck	15
Tabelle 7 Sicherungssummen nach Deliktsbereichen	15
Tabelle 8 Sicherungssummen nach Art der Vermögenswerte	17

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkung

Das Lagebild Finanzermittlungen bietet Kerninformationen zum Stand und zur Entwicklung der Finanzermittlungen in Nordrhein-Westfalen. Es wird dabei zwischen den verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen und der Vermögenssicherung als Teilbereich der verfahrensinintegrierten Finanzermittlungen differenziert.

Bis zum Jahr 2016 stellte das LKA NRW in den Lagebildern einen gesamtheitlichen Überblick über das Aufkommen der Geldwäscheverdachtsmeldungen sowie die Anzahl und Summe der vermögenssichernden Maßnahmen dar. Durch Gesetzesänderungen, hier das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und die Verlagerung der Zuständigkeit für die Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsmeldungen zur FIU beim Zollkriminalamt im Erfassungszeitraum 2017, ist die Erstellung eines vergleichbaren Lagebildes für das Gesamtjahr nicht mehr in allen Bereichen möglich.

1.1.1 Verfahrens unabhängige Finanzermittlungen

Verfahrens unabhängige Finanzermittlungen dienen der Erforschung von verdachtsbegründenden Sachverhalten, die sich zum Beispiel aus Finanztransaktionen oder auffälligem Finanzgebaren ergeben, ohne dass bereits eine Straftat erkennbar zugeordnet werden kann.¹ Dies geschieht im Zusammenwirken der Ermittlungsbehörden mit den Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG).²

Ergänzend besteht eine Meldepflicht für Behörden der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder.³ Eine wichtige Maßnahme zur Geldwäschebekämpfung sind Bargeldfeststellungsverfahren der Zollverwaltung.⁴

Die Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen (GwVM) erfolgte im Erfassungszeitraum im LKA NRW in Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFG), welche sich aus Polizei- und Zollfahndungsbeamten zusammensetzen.

Die Einrichtung der Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität und Steuerhinterziehung (EOKS) des Finanzamtes für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf im LKA NRW gewährleistete eine Beteiligung der Finanzverwaltung bei der Bearbeitung der im Jahr 2017 eingegangenen Verdachtsmeldungen mit steuerrechtlicher Relevanz in den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen.

Mit der Novellierung des GwG vom 29. Dezember 2011 hat der Gesetzgeber durch den Wechsel des Begriffs „Verdachtsanzeige“ zu „Verdachtsmeldung“ verdeutlicht, dass die Schwelle, eine GwVM zu erstatten, unterhalb eines strafprozessualen Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Strafprozessordnung (StPO) liegt.

Diese GwVM haben Hinweischarakter, aus dem sich erst durch ergänzende staatsanwaltschaftliche Bewertungen ein Tatverdacht zur Einleitung eines Strafverfahrens begründen kann. Daher erfüllen GwVM grundsätzlich nicht die Erfassungskriterien der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für

¹ Richtlinien über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Aufklärung anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL). Gemäß Runderlass des Innenministeriums - 42.2 - 6537, des Finanzministeriums – S -0750 -10-VA 1 und des Justizministeriums – 4000 – III A. 155, vom 06.03.2002.

² § 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Soweit nichts anderes angegeben, ist das GwG in der Fassung des Jahres 2016 gemeint.

³ § 31b Abgabenordnung (AO) und § 12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

⁴ § 12a ZollVG.

Geldwäscheverfahren. Dies erklärt die Differenz zwischen den Zahlen der PKS und denen des vorliegenden Lagebildes.

1.1.2 Verfahrenintegrierte Finanzermittlungen

Die Verhinderung und Aufklärung von Geldwäsche erfolgt neben den verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen auch durch verfahrenintegrierte Finanzermittlungen. Diese dienen als Bestandteil laufender Ermittlungs- oder Verwaltungsverfahren der Aufspürung, Zuordnung und Abschöpfung krimineller Gewinne, insbesondere durch die

- Feststellung und Aufklärung von Tatmotiven, Strukturen und Beziehungen verdächtiger Organisationen und Ein-

zelpersonen durch Erforschung der Geldflüsse, der Finanzbeziehungen oder der Herkunft verdächtigen Vermögens, Gewinnung von Ermittlungsansätzen

- Ermittlung aller wesentlichen Umstände, die bedeutsam sind, um Anordnungen zur Vermögensabschöpfung treffen zu können
- Anregung und Durchführung von strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung
- Ermittlung der Umstände, die Opfern als Grundlage für eine Schadenswiedergutmachung dienen können und
- die polizei- und zollrechtliche Sicherstellung von beweglichen Vermögenswerten zur Gefahrenabwehr und zur Eigentumssicherung.

2 Gesetzesnovellierungen

2.1 Verlagerung der Financial Intelligence Unit (FIU)

Zum Stichtag 26.06.2017 ist die Financial Intelligence Unit (FIU) aus dem Geschäftsbereich des BKA in das Ressort des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) verlagert und dort beim Zollkriminalamt der Generalzolldirektion (GZD) in Köln angesiedelt worden.

Die neue FIU ist die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten.

Die Verpflichteten müssen ihre Verdachtsmeldungen an diese administrativ ausgerichtete Zentralstelle abgeben. Dort erfolgt eine Analyse, Bewertung und Steuerung von Vorgängen unter anderem an die Strafverfolgungsbehörden.

Mit dem Wechsel der originären Zuständigkeit zur Entgegennahme von GwVM ist die Erstellung eines Lagebildes durch das LKA NRW daher nur noch eingeschränkt möglich. Durch das zuständige Dezernat werden seit der Gesetzesänderung Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß § 13 Abs. 4 Satz Nr. 3 POG⁵ bearbeitet.

⁵ Polizeiorganisationsgesetz

2.2 Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Am 01.07.2017 ist das neue Vermögensabschöpfungsrecht in Kraft getreten. Es setzt eine EU-Richtlinie (Richtlinie 2014/42/EU) in deutsches Recht um und regelt das Recht strafrechtlicher Vermögensabschöpfung sowie vorbereitender vorläufiger Sicherungsmaßnahmen vollständig neu.

So wird der bislang in den §§ 73 ff. StGB geregelte Verfall künftig einheitlich als „Einziehung von Taterträgen“ bezeichnet, was einer Angleichung an die im europäischen Kontext gebräuchliche Terminologie („Confiscation“) entspricht.

Wesentliche Eckpunkte der Reform sind:

- Begriffsharmonisierung
- Gesetzliche Definition des Bruttoprinzips beim Merkmal „Taterlangten“
- Schaffung der Möglichkeit eines nachträglichen Verfahrens
- Erweiterung des Abschöpfungsinstrumentariums (u.a. Wegfall der Verweisnorm bei der erweiterten Einziehung, selbständige Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft)
- Abschaffung der Rückgewinnungshilfe und Neugestaltung der Opferentschädigung.

Mit der „Einziehung von Taterträgen“ im Strafrecht soll es nun noch ein einheitliches Rechtsinstitut geben, mit dessen Hilfe inkriminierte Vermögenswerte abgeschöpft werden können. Die bisherige Unterscheidung zwischen den Rechtsinstituten des Verfalls und der Einziehung wird somit hinfällig.

Diese Neugestaltung beschränkt sich aber nicht nur auf die zunächst auffallenden terminologischen Änderungen.

Das Bruttoprinzip wurde der BGH-Rechtsprechung entsprechend gesetzlich normiert. Zukünftig sind abzugsfähige Aufwendungen, die nicht für die Tatbegehung verwendet wurden sowie Leistungen gegenüber einem Verletzten zu berücksichtigen.

2.2.1 Einziehung von Taterträgen bei anderen, § 73b StGB

Schon bisher war es möglich, auf gutgläubige Dritte (z.B. Ehepartner, Unternehmen) unter bestimmten Voraussetzungen verschobene Taterträge abzuschöpfen, selbst wenn die Verschiebung straflos erfolgte. Nun gilt dies auch für verschobenen Wertersatz, also für Legalvermögen, das statt der Taterträge, die nicht mehr vorhanden sind, verschoben wurde. Zudem erlaubt die Vorschrift über das bisherige Recht hinaus nun die Abschöpfung von auf den Rechtsnachfolger (z.B. Erben) übergegangenen Taterträgen oder – wenn diese nicht mehr vorhanden waren – übergegangenen Wertersatz.

2.2.2 Erweiterte Einziehung von Taterträgen, § 73a StGB

Die Vorschrift ersetzt den Erweiterten Verfall und ist bei jeder rechtswidrigen Tat anwendbar. Kriterien für eine mögliche Anwendung ergeben sich (so die Gesetzesbegründung) aus § 437 StPO:

- grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des einzuziehenden Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen
- Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat
- Umstände, unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt wurde sowie
- sonstige persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen.

Wird ein der erweiterten Einziehung unterliegender Gegenstand oder – wenn dieser nicht mehr vorhanden ist – der Wert

dieses Gegenstandes auf Dritte verschoben, ist auch bei diesen die Einziehung (des Wertes) möglich. Die Erwerbstat kann bis zu 30 Jahre zurückliegen (siehe 2.2.4).

2.2.3 Selbständige Einziehung, § 76a StGB

Die Anwendung der selbständigen Einziehung (im „objektiven Verfahren“) bezieht sich jetzt auch auf Fälle, in denen rechtliche Hinderungsgründe bestehen. Damit ist die Vermögensabschöpfung nun auch möglich, wenn der Angeklagte dauernd verhandlungsunfähig ist oder sogar dann, wenn Strafklageverbrauch eingetreten ist. Eine selbständige, nachträgliche Vermögensabschöpfung ist bis zu 30 Jahre nach der Erwerbstat (Fristen in § 76b StGB) für die Verfahren möglich, in denen das Gericht ein Erlangen festgestellt, aber keine Abschöpfungsentscheidung getroffen hat.

2.2.4 Selbständige Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft, § 76a Abs. 4 StGB

Die Vorschrift ersetzt teilweise die polizeirechtliche Vermögenssicherung. Sie ist völlig neu und auch nur dann anwendbar, wenn ein Gegenstand in einem Fall der in § 76a Abs. 4 StGB aufgezählten Katalogtaten (z.B. bestimmte Terror- und OK-Delikte, Geldwäsche) sichergestellt wurde und der von der Sicherstellung Betroffene nicht verurteilt oder verfolgt werden kann. Die Maßnahme richtet sich somit nur gegen den sichergestellten Gegenstand und nicht gegen die Person. Kriterien für eine mögliche Anwendung ergeben sich direkt aus § 437 StPO (siehe 2.2.2).

2.2.5 Entschädigung des Verletzten, § 459h StPO

Die Rückgewinnungshilfe wurde aus dem Gesetz gestrichen und erfolgt nunmehr in der Strafvollstreckung im Wege der Opferentschädigung. Somit dient jegliche Vermögensabschöpfung zunächst der staatlichen Einziehung. Verletzter im Sinne des neuen Opferentschädigungsverfahrens ist nur noch der Tatverletzte, der ausdrücklich im Sicherungstitel oder Endurteil erwähnt ist. Die Opferentschädigung erfolgt grundsätzlich nach Rechtskraft des Urteils im Vollstreckungs- oder Insolvenzverfahren. Lediglich abhanden gekommene Gegenstände können sofort zurückgegeben werden. Verzichtet der Tatverletzte z.B. im Rahmen eines Vergleichs gegenüber dem Täter auf seine Ansprüche, erlöschen auch die Einziehungsansprüche des Staates.

Über die Herausgabe gesicherter Vermögenswerte entscheiden ausschließlich Staatsanwaltschaft oder Gericht.

2.2.6 Vollstreckung von Nebenfolgen, § 459g Abs. 3 StPO

Zur Vollstreckung der endgültigen Einziehungsentscheidung sind Vermögensfahndung (ähnlich Personenfahndung) und Durchsuchung möglich.

3 Verdachtsmeldungen

3.1 Entwicklung

In den letzten vier Jahren war eine stark erhöhte Zunahme der Anzahl der Verdachtsmeldungen festzustellen. Seit dem Jahr 2013 stieg die absolute Fallzahl pro Jahr um jeweils mehr als 1 000 Verdachtsmeldungen. Im Jahr 2016 erhöhte sich diese Zahl sogar um 2 820 (Steigerung von 45,3 % ggü. 2015).

3.2 Fallzahlen

Im Jahr 2017 bestand die Zuständigkeit zur Entgegennahme von GwVM in NRW bis zum 25.06.2017 für das LKA NRW. Ab dem 26.06.2017 erfolgten die Meldungen von Verdachtsfällen an die Financial Intelligence Unit (FIU) beim BMF. Im

Erfassungszeitraum bis zu diesem Stichtag bearbeiteten die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen beim LKA NRW insgesamt 5 347 Verdachtsmeldungen. Diese setzen sich zusammen aus 4 657 im Erfassungszeitraum entgegen genommenen Verdachtsmeldungen sowie 690 Verdachtsmeldungen, die im Vorjahr nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Im zweiten Halbjahr 2017 gingen beim LKA NRW lediglich 168 Verdachtsmeldungen ein.

Dieser erhebliche Rückgang resultiert maßgeblich aus einem Bearbeitungsstau bei der neu eingerichteten FIU. Zukünftig ist wieder mit erheblich steigenden Fallzahlen bei den Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche auszugehen, deren Umfang mit hoher Wahrscheinlichkeit über das zurückliegende Niveau hinausgehen wird.

Tabelle 1
Entwicklung Fallzahlen (Eingang 2017)

	2013	2014	2015	2016	2017 1. HJ	2017 2. HJ
Verdachtsmeldungen gem. § 11 GwG	3 854	5 126	6 186	9 015	4 634	157
Verdachtsmeldungen gem. § 31b AO	15	21	25	19	13	2
Bargeldkontrollen gem. § 12a ZollVG	14	9	11	11	5	7
sonstige Geldwäscheinweise	4	1	8	5	5	2
Gesamt	3 887	5 157	6 230	9 050	4 657	168

Tabelle 2
Anzahl der bearbeiteten Verdachtsmeldungen

	2013	2014	2015	2016	2017 1. HJ	2017 2. HJ
Gesamthinweise Geldwäsche	3 887	5 157	6 230	9 050	4 657	168
Überhang aus dem Vorjahr	116	203	133	339		690
bearbeitete Gesamthinweise	4 003	5 360	6 363	9 389		5 515
davon:						
nicht abgeschlossen	203	133	339	690		75
abgeschlossen	3 800	5 227	6 024	8 699		5440

3.3 Deliktsbereiche

Bei 2 346 Verdachtsmeldungen, die im ersten Halbjahr gemeldet wurden, stellten die Ermittler den Anfangsverdacht einer Straftat fest. Dies entspricht einem Anteil von 44 Prozent. In 1 511 Fällen ergab sich der Verdacht einer Betrugstat, in 203 Fällen der Verdacht einer Geldwäschehandlung. Von diesen Geldwäschehandlungen wiesen 106 Fälle Bezüge zu einer Finanzagententätigkeit auf.

Eine Unterteilung dieser Ergebnisse in eine halbjährliche Betrachtung erfolgte nicht, da die geringen Fallzahlen aus der zweiten Jahreshälfte weder eine qualitative Bewertung noch einen quantitativen Vergleich zulassen.

3.4 Verpflichtete

Das GwG unterteilt den Kreis der Verpflichteten nach der Art des Geschäftsfeldes oder Berufes in 13 Bereiche.⁶ Kreditinstitute erstatteten 85,2 Prozent aller im Erfassungszeitraum entgegen genommenen Verdachtsmeldungen, Finanzdienstleistungsinstitute weitere 12,7 Prozent.

⁶ § 2 Abs. 1 GwG

Tabelle 3
Ermittlungsergebnisse

	2013	2014	2015	2016	2017
Verfahren abgeschlossen	3 800	5 227	6 024	8 699	5 440
Einstellungsvorschlag an StA	1 923	2 440	2 717	4 396	3 039
Grund:					
kein hinreichender Tatverdacht	1 877	2 298	2 251	3 747	2 600
keine Straftat	46	142	466	649	439
Verdacht einer Straftat	1 877	2 787	3 307	4 303	2 401
Delikt:					
Geldwäsche	579	533	608	547	208
<i>davon Finanzagenten</i>	<i>488</i>	<i>392</i>	<i>432</i>	<i>442</i>	<i>108</i>
Betrug	918	1 412	1 724	2 642	1 543
Verstoß gg. Abgabenordnung	100	426	562	474	212
Insolvenzdelikt	39	54	58	48	29
Verstoß gg. BtMG	36	41	46	46	15
Verstoß gg. Arzneimittelgesetz	16	15	8	6	0
Urkundenfälschung	41	24	34	59	74
Untreue	20	55	45	38	23
unerlaubtes Glücksspiel	3	3	0	0	0
Diebstahl	10	18	12	15	6
Hehlerei	11	4	5	3	2
illegale Beschäftigung	6	70	24	23	11
Staatsschutzdelikt	8	35	57	114	75
sonstige Delikte	75	90	97	240	203

Tabelle 4
Absender von Verdachtsmeldungen

	2013	2014	2015	2016	2017 1. HJ	2017 2. HJ
Verdachtsmeldungen (§ 11 GwG)	3 854	5 126	6 186	9 015	4 634	157
Kreditinstitute	3 321	4 583	5 414	7 582	3 965	147
private Geschäftsbanken	1 622	2 141	2 646	3 850	2 334	97
Sparkassen, Girozentralen	1 269	1 845	2 175	2 816	1 292	35
Genossenschaftsbanken	401	529	487	649	299	14
Deutsche Bundesbank	5	16	11	8	0	0
sonstige Kreditinstitute	24	52	95	258	40	1
Versicherungsunternehmen	29	32	25	38	12	1
Versicherungsvermittler	0	0	1	3	1	0
Finanzdienstleistungsinstitute	424	445	614	1 298	592	5
Finanzunternehmen	12	13	12	14	31	0
Investmentaktiengesellschaft	-	0	0	0	0	0
Spielbanken	5	0	5	1	0	0
Behörden (§ 14 GwG)	2	13	60	6	0	0
andere Verpflichtete	61	29	55	73	33	4
sonstige Geldwäschehinweise	30	33	42	35	23	11
Privatpersonen	2	-	1	2	2	1
Finanzbehörden (§ 31b AO)	19	15	21	19	13	2
Bargeldkontrollen (§ 12a ZollVG)	5	14	9	11	5	7
Sonstige	4	4	11	3	3	1
Gesamthinweise Geldwäsche	2 843	3 887	5 157	9 050	4 657	168

Tabelle 5
Meldeverhalten der anderen Verpflichteten gemäß Tabelle 04

	2013	2014	2015	2016	2017 1. HJ	2017 2. HJ
Rechtsanwälte	2	1	3	0	4	0
Rechtsbeistände	-	-	-	-	0	0
Notar	-	-	-	-	0	1
Patentanwälte	-	-	-	-	0	0
Wirtschaftsprüfer	3	2	-	2	1	0
vereidigter Buchprüfer	-	-	-	1	0	0
Steuerberater	-	-	-	-	0	0
Steuerbevollmächtigter	-	-	-	-	0	0
Immobilienmakler	2	1	4	8	0	0
sonstige Gewerbetreibende	51	23	48	61	24	3
Kammer	3	1	-	1	0	0
sonstige Person*	-	1	-	-	4	0
Gesamt	61	29	55	73	33	4

* = Sonstige Person, die fremdes Vermögen verwaltet.

4 Vermögenssicherung

Aufgrund von Gesetzesänderungen im Erfassungszeitraum zum 01.07.2017 (Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung) erfolgt die Darstellung der Ergebnisse getrennt nach Halbjahren.

Die Gesamtsicherungssumme sank im Vergleichszeitraum um 36,4 Prozent. Die Ermittlungen der Polizei im Jahr 2017 führten zu einem Anstieg bei der Anzahl der Verfahren mit Vermögenssicherungen um 15,8 Prozent.

Der positive Trend der Vermögenssicherung aus dem Vorjahr setzt sich fort und deutet darauf hin, dass die im Lagebild 2016 beschriebenen Optimierungen⁷ wirken.

Der Rückgang in der Gesamtsicherungssumme im Vergleich zum Peak des letzten Jahres resultiert aus den umfangreichen Sicherungen einer Ermittlungskommission beim LKA NRW (EK Coin).

Die Neugestaltung der gesetzlichen Möglichkeiten schlägt sich derzeit noch nicht nieder.

Tabelle 6

Sicherungssummen nach Sicherungszweck (in Tausend Euro)

	2013	2014	2015	2016	2017 1. HJ	2017 2. HJ
Verfall	7 941	18 009	6 818	36 166	4 291	-
Einziehung	1 376	920	976	2 723	600	-
Einziehung Taterträge	-	-	-	-	-	24 465
Einziehung Tatmittel, Tatprodukte, Tatobjekte	-	-	-	-	-	978
Gesamt Verfall / Einziehung	9 317	18 929	7 794	38 889	4 891	25 443
Finanzamt	3	17	0	643	0	-
sonst. staatl. Einrichtungen	1 663	1 303	4 485	1 193	3 673	-
Private	31 107	31 272	23 597	23 086	6 261	-
Gesamt Rückgewinnungshilfe	32 774	32 592	28 082	24 922	9 934	-
selbständige Einziehung	-	-	-	-	-	326
Polizeirecht	256	496	386	565	240	109
Gesamt	42 346	52 016	36 263	64 375	15 065	25 878

⁷ Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. Juli 2015, Az. 422-62.13.07

Tabelle 7

Sicherungssummen nach Deliktsbereichen (gerundet / in Tausend Euro)

	2013	2014	2015	2016	2017 1. HJ	2017 2. HJ
Arzneimittelgesetz	-	49	19	158	19	0
	-	(4)	(4)	(8)	(3)	(1)
Betrug	18 605	20 994	11 835	42 422	5 697	10 725
	(123)	(103)	(81)	(129)	(58)	(79)
BtmG	2 852	4 201	4 597	4 529	1 486	2 202
	(340)	(370)	(322)	(384)	(172)	(253)
Diebstahl	5 546	3 192	3 724	3 372	2 113	2 482
	(173)	(151)	(132)	(144)	(66)	(79)
Erpressung	446	1 039	61	197	4	99
	(4)	(6)	(3)	(5)	(1)	(4)
Geldfälschung	168	-	14	1	10	13
	(1)	-	(2)	(1)	(1)	(1)
Geldwäsche	1 831	4 784	1 189	3 039	1 448	1 827
	(19)	(12)	(22)	(18)	(22)	(24)
Hehlerei	2 404	1 249	6 544	763	813	794
	(26)	(15)	(20)	(16)	(11)	(11)
Insolvenzdelikt	238	86	367	-	7	139
	(2)	(4)	(3)	-	(1)	(2)
Korruption	787	149	3 122	-	-	25
	(2)	(1)	(4)	-	-	(1)
Menschenhandel	32	-	399	806	29	7
	(2)	-	(2)	(2)	(2)	(4)
OWiG	-	-	-	7	-	-
	-	-	-	(1)	-	-
Raub	251	390	55	461	35	1 185
	(20)	(20)	(9)	(17)	(6)	(6)
Staatsschutzdelikt	49	-	90	1	26	-
	(1)	-	(4)	(1)	(3)	-
Steuerdelikt	1 456	7	661	703	-	452
	(6)	(1)	(7)	(3)	-	(3)
Tötungsdelikt	-	40	53	30	-	81
	-	(1)	(3)	(1)	-	(1)
Umweltdelikt	-	12 463	1 193	659	-	-
	-	(7)	(1)	(1)	-	-
Unerlaubtes Glücksspiel	84	163	176	68	109	14
	(4)	(5)	(3)	(1)	(2)	(1)
Unterschlagung	1 116	828	669	1 631	664	726
	(23)	(23)	(20)	(38)	(12)	(20)
Untreue	4 462	1 229	988	4 311	1 225	5 063
	(19)	(14)	(7)	(18)	(9)	(14)
Urkundendelikt	862	6	1	-	4	52
	(2)	(1)	(1)	-	(1)	(3)
Sittendelikte	-	13	-	84	14	15
	-	(23)	-	(2)	(1)	(2)
WaffenG	514	2	6	226	-	88
	(2)	(1)	(2)	(3)	-	(5)
Sonstige	388	639	113	402	980	141
	(27)	(19)	(10)	(12)	(4)	(13)
Polizeirecht	256	496	387	485	354	52
	(25)	(42)	(23)	(59)	(55)	(16)
Gesamt	37 057	42 346	36 263	64 375	15 065	25 878
	(939)	(741)	(685)	(866)	(430)	(547)

Tabelle 8

Sicherungssummen nach Art der Vermögenswerte (in Tausend Euro)*

	2013	2014	2015	2016	2017 1. HJ	2017 2. HJ
Bargeld	5 800	5 280	5 516	7 954	3 234	3 721
Bewegliche Sachen (ohne Bargeld)	11 739	11 475	13 237	16 963	4 385	9 943
Forderungen und sonstige Vermögensrechte	18 537	11 782	13 160	37 976	6 317	6 756
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6 272	23 480	4 349	9 434	1 129	5 331
Virtuelle Wahrung	-	-	-	-	-	126
Gesamt	42 346	52 016	36 263	64 375	15 065	25 878

* Rundungsbedingt konnen sich Differenzen in den Summen ergeben.

5 Sachverhaltsschilderungen

5.1 EK Coin

Fortschreibung Lagebild 2016

Die EK Coin beschäftigt sich seit 2016 mit der angeblichen Kryptowährung OneCoin, bei der Anleger aus dem In- und Ausland unter dem Versprechen einer Zukunftsinvestition Beträge im dreistelligen Millionenbereich investiert und verloren haben.

Nach der Beschlagnahme eines Firmenkontos im August 2016 musste die Beschlagnahme des Kontos mit Kundengeldern in Höhe von 30 Mio. Euro im Februar 2017 aufgehoben werden.

Lediglich für erhaltene Provisionen in Höhe von einem Prozent wurde nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) ein dinglicher Arrest in Höhe von 3,6 Mio. Euro erwirkt und der Rest des Geldes freigegeben.

Mittels der durch die EK Coin eingeschalteten Finanzaufsicht BaFin gelang es, die auf dem Konto verbliebenen 26,4 Mio. Euro durch eine erstmals in dieser Form angeordnete Kontosperrung nach dem ZAG zu sichern.

Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass die Verantwortlichen der im Münsterland tätigen Firma Gelder im dreistelligen Millionenbereich in das Ausland verschoben, u.a. auch in Offshore-Staaten. In dem Zusammenhang nutzten sie u.a. weitere „Tochterfirmen“ in Singapur, Großbritannien und Tansania, die letztendlich den jeweils gleichen Verantwortlichen zuzurechnen waren. Zudem kristallisierte sich heraus, dass sich ein Schwerpunkt für OneCoin-Firmen und für eine angebliche Blockchain in Bulgarien bildete.

Aufgrund eines Rechtshilfeersuchen fanden im Januar 2018 in Bulgarien umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen statt, die durch Kräfte des LKA NRW (EK Coin) und der Staatsanwaltschaft Bielefeld begleitet wurden. Vor Ort konnten umfangreiche Beweismittel gesichert werden, deren Übergabe nach Deutschland angekündigt wurde.

Lagebild 2017 – Präventionshinweise

Unter dem Tätigwerden und Handeln der EK Coin sah sich die Finanzaufsicht BaFin veranlasst, eine Warnmeldung zu veröffentlichen.

Verdachtskriterien:

- Massenhafte Sammlung von Kundengeldern internationaler Anleger
- Durchleitung auf Konten in Offshore-Staaten
- Weltumspannendes Firmengeflecht

5.2 EK Adel

Aufgrund einer Geldwäscheverdachtsmeldung eines Kreditkarten-Herausgebers werden seit Februar 2016 die Ermittlungen gegen den Vorsitzenden eines gemeinnützigen Vereins aus Duisburg beim LKA NRW, Dez. 12, geführt.

Der Verpflichtete hatte sich über die Ausgaben für Luxusgüter und Reisen gewundert, die nicht im Einklang mit den Zwecken und Zielen des Vereins standen. Weitere Ermittlungen, insbesondere Kontenauswertungen, ergaben, dass der Beschuldigte in den Jahren 2012 – 2016 ohne Rechtsgrund, insbesondere für private Zwecke, ca. 2,3 Mio. Euro für sich verinnahmte.

Aufgrund dieses Verhaltens entzog das Finanzamt Duisburg-West für die Jahre 2012 - 2016 rückwirkend die Gemeinnützigkeit des Vereins und setzte für 2015 eine zu zahlende Körperschaftsteuer in Höhe von 80.344,00 € fest, die zu zahlende Umsatzsteuer wurde auf 758.550,59 € festgesetzt. Für 2016 war auf Grundlage der nunmehr abzugebenden Umsatzsteuererklärung Umsatzsteuer in Höhe von 2.492.991 € zu entrichten.

Die Ermittlungen für die Zeit nach 2016 dauern an, der Schaden dürfte sich noch erhöhen. Derzeit befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft.

Verdachtskriterien:

- Ausgaben standen nicht im Zusammenhang mit dem Vereinszweck
- Kreditkartenumsätze auf Vereinskonto

5.3 Anschlag auf den BVB-Mannschaftsbus

Unmittelbar nach dem Anschlag auf den Mannschaftsbus des Fußball-Bundesligavereins Borussia Dortmund entdeckte eine deutsche Großbank aufgrund umfangreicher interner Maßnahmen auffällige Transaktionen, die sich als Wetten auf

fallende Kurse der BVB-Aktie darstellten. Durch weitere Ermittlungen konnte ein direkter zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zu dem nachfolgend angeklagten Beschuldigten hergestellt werden.

Die von dem meldenden Institut bei den Landeskriminalämtern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zuständigkeitshalber erstatteten Verdachtsmeldungen wurden beim LKA NRW gesammelt und an die eigens eingerichtete Informationssammelstelle bei der Abteilung 2 - Staatsschutz - weitergeleitet.

Verdachtskriterien:

- umfangreiche Transaktionen („put-options“) im Zusammenhang mit pressewirksamen Ereignissen börsennotierter Unternehmen

